

**ANPASSUNG DES VERBUNDGRUNDVERTRAGES**  
**zwischen VRR AöR und den ÖSPV-Verkehrsunternehmen**

**§ 12**

**Einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme**

(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hält der VRR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor.

Das VU übermittelt die dazu notwendigen Daten.

(2) Der VRR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und/oder den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien nach Maßgabe des § 20.

(3) Das VU führt die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Standards und Richtlinien durch.

(4) Der VRR veröffentlicht den Verbundfahrplan.

(5) Der VRR stellt zur Fahrgastinformation die telefonische Fahrplan- und Tarifauskunft unter einer einheitlichen Rufnummer (Schlaue Nummer) zur Verfügung und schließt die dazu erforderlichen Verträge über CallCenter-

Leistungen ab.

Zur Finanzierung dieser Leistung erhebt der VRR vom VU ein besonderes Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 21 a.

## **§ 21**

### **Entgeltregelung**

- (1) Das VU beteiligt sich an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben mit einem sich jährlich dynamisierendem Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 36 AÖR-Satzung.
- (2) Mit der Zahlung dieses Leistungsentgelts sind die Leistungen des VRR gegenüber dem VU auf Basis dieses Vertrages abgegolten.
- (3) Das VU leistet ein Entgelt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Der Finanzierungsbeitrag des jeweiligen VU ist im jeweiligen Wirtschaftsplan des VRR ausgewiesen.
- (4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen für den Geltungsbereich des derzeitigen Verbundtarifs (Stand: 01.01.2011) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er wird jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 wird auf die betroffenen ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach

Einnahmenaufteilung) aufgeteilt.

Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

- (6) Das VU erbringt seinen jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.

### **§ 21a**

#### ***Besondere Entgeltregelung***

#### ***Schlaue Nummer***

- (1) Für die Leistungen des VRR gemäß § 12 Absatz 5 zahlt das VU ein maßnahmenbezogenes Leistungsentgelt. Maßstab sind die Kosten, die sich aus den Verträgen über Callcenter-Leistungen ergeben. Der VRR beteiligt sich mit einem Anteil von 3% an diesen Kosten. § 21 Absätze 3,5 und 6 gelten entsprechend.

- (2) Die Ansätze im Wirtschaftsplan werden jeweils auf Basis der Kosten des Vorjahres festgesetzt. Im Rahmen der jährlichen vorläufigen Spitzabrechnung werden überschießende Beträge erstattet, unterschießende Beträge auf Verlangen des VRR nachgezahlt.

§ 21 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die endgültige Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

## **§ 22**

### ***Besondere Finanzierungsbeiträge***

Über das regelmäßige Leistungsentgelt nach § 21 hinaus können bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit dem VU besondere Entgelte vereinbart werden.